

Verwertung von Urheberrechten; Verfügung

Erneuerung einer Bewilligung

Das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) sieht vor, dass eine Reihe von Rechten sowie alle darin enthaltenen Vergütungsansprüche nur von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden können, die über eine Bewilligung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum verfügen (Art. 40 bis 42 URG).

Die Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst, ProLitteris, ist eine Genossenschaft mit Sitz in Zürich. Sie hat zum Zweck, die Rechte an literarischen und dramatischen Werken sowie an Werken der bildenden Kunst und der Fotografie für Urheberinnen, Urheber, Verlage und andere Rechteinhaberinnen und -inhaber zu wahren.

Gestützt auf das Gesuch vom 16. Juni 2022 erteilt das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum der ProLitteris die Bewilligung, die Rechte und Vergütungsansprüche gemäss Art. 40 Abs. 1 URG wahrzunehmen, soweit sie literarische und dramatische Werke sowie Werke der bildenden Kunst und der Fotografie betreffen.

Laut Stand des URG vom 1. Januar 2022 sind die nachfolgenden Rechte und Vergütungsansprüche erfasst:

- a. Das Recht, gesendete Werke zeitgleich und unverändert wahrnehmbar zu machen oder im Rahmen der Weiterleitung eines Sendeprogrammes weiterzusenden (Art. 22 URG).
- b. Das Recht zur Nutzung von Archivwerken, soweit diese durch Sendeunternehmen im Rahmen von Art. 22a URG verwendet werden.
- c. Das Recht zur Nutzung von verwaisten Werken, soweit diese unter den Voraussetzungen von Art. 22b URG verwendet werden.
- d. Der Vergütungsanspruch für das Vermieten von Werkexemplaren (Art. 13 URG).
- e. Der Vergütungsanspruch für das Recht, audiovisuelle Werke erlaubterweise so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und Zeiten ihrer Wahl Zugang dazu haben (Art. 13a URG).
- f. Die Vergütungsansprüche für das Vervielfältigen von Werken gemäss Art. 20 Abs. 2 URG.
- g. Der Vergütungsanspruch für das Herstellen oder Importieren von Leerträgern (Art. 20 Abs. 3 URG).
- h. Der Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung, die Verbreitung und das Zugänglichmachen von Werken in einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Form gemäss Art. 24c URG.

Die ProLitteris ist im Rahmen dieser Bewilligung an die den Verwertungsgesellschaften obliegenden Pflichten gebunden (Art. 44 – 50 URG). Sie hat insbesondere nach festen Regeln zu handeln, das Gebot der Gleichbehandlung zu beachten und darf keinen Gewinn anstreben. Sie kann die vorerwähnten Rechte und Vergütungsansprüche nur gestützt auf Tarife geltend machen, über deren Gestaltung sie mit den massgeblichen

Nutzerverbänden verhandelt hat und die von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheber- und verwandten Schutzrechten genehmigt worden sind. Die Nutzer haben die Pflicht, der ProLitteris die zur Gestaltung und Anwendung der Tarife notwendigen Auskünfte zu erteilen (Art. 51 URG).

Die Bewilligung gilt für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2027.

Die Bewilligungserteilung wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

Die Gebühr von CHF 1260.- für die Erteilung der Bewilligung ist innert 30 Tagen nach Eröffnung dieser Verfügung zu bezahlen (Art. 41 URG i.V.m. Art. 13 Abs. 1 IGEG, Art. 1 – 3 GebV-IGE sowie Kapitel 5 des Anhangs der GebV-IGE).

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 74 Abs. 1 URG innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 VwVG). Die Rechtsschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG). Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung nach Artikel 55 Absatz 2 VwVG entzogen.

Bern, 15. September 2022

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

Ulrike I. Heinrich